

auszurichten. Das Streben nach Freundschaft und Kollektivität, nach Bindung an andere junge Menschen, mit denen gemeinsame Erlebnisse gesucht und gefunden werden, führt zu Zusammenschlüssen, insbesondere in der Freizeit.

In diesem Abschnitt der Entwicklung bestimmen also Momente das Verhalten, die sich im sozialen Bereich im Prinzip positiv auswirken. Sie äußern sich in schöpferischem Tatendrang, in der freiwilligen Übernahme von Anstrengungen, ja sogar von Entbehrungen, um subjektiv gesetzte Ziele zu erreichen. Es verstärkt sich der Drang, Vorbüder oder Ideale zu suchen und ihnen nachzustreben sowie moralische und gesellschaftliche Grundnormen zur eigenen Verhaltensmaxime zu nehmen. Solche oder ähnliche subjektiven Antriebe sind jedoch auch oft mit der Tendenz zum Extremen, mit Forderungen nach Bedingungslosigkeit und einer Neigung, impulsiv-spontan und unüberlegt zu reagieren, verbunden. Das Fehlen von Lebenserfahrungen läßt Jugendliche noch nicht oder nicht hinreichend die Wege, Mittel und Methoden sehen, unmittelbar erlebte Schwierigkeiten oder Konflikte in einzelnen Situationen des Lebens gesellschaftsgemäß zu lösen.

Die hier skizzierten entwicklungsbedingten Besonderheiten junger Menschen bestimmen und färben auch — mehr oder minder ausgeprägt und in verschiedenen Graden und Kombinationen — Erscheinungsbild, Inhalt und Formen von Straftaten jugendlicher Gesetzesverletzer. Sie erhalten eine spezifische Ausprägung durch das niedrige Bildungs- und Kulturniveau der meisten jugendlichen Straftäter, das sich deutlich von der Mehrzahl ihrer Altersgenossen abhebt. Die weltanschauliche und moralische Haltung dieser Straftäter ist wenig ausgeprägt oder sogar bereits teilweise deformiert. Sie richten ihr Augenmerk vornehmlich auf für sie unmittelbar nutzbare materielle Dinge oder Güter. Ihre Vorstellungen über ihre persönliche Zukunft und ihre Leitbüdefr werden durch verhältnismäßig primitiv-sinnliche und sehr stark ich-bezogene Interessen gekennzeichnet. Sie beziehen dem Leben und ihrer eigenen Zukunft gegenüber eine pragmatische Position und verfügen über einen engen Gesichtskreis, der sich auch in ihrer Haltung gegenüber den sozialen Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft äußert. Dabei stehen Mißerfolge in der schulischen oder in der beruflichen Ausbildung in enger Wechselwirkung mit einer nicht entwickelten oder sogar verkümmerten Lern- und Arbeitshaltung.

8.2.2. *Probleme der Schuldfähigkeit*

Eine wesentliche Voraussetzung für die vom Strafrecht angestrebte Wirkung ist, *daß der jugendliche Täter einen solchen Stand in der Persönlichkeitsentwicklung erreicht hat, der es ihm subjektiv ermöglicht, sich zum Zeitpunkt der Tat von den diese Tat betreffenden sozialen Regeln, Normen und Anforderungen leiten zu lassen.* Erst wenn sich dieses elementare soziale Verantwortungsbewußtsein herausgebildet hat, ist auch die *Ansprechbarkeit* durch Maßnahmen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegeben und kann die Tat dem Jugendlichen